

11.09.89

EG - In - K - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung
einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen
Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

KOM(89) 303 endg.; Ratsdok. 8030/89

Umfrage der EG-Kammer vom 8. September 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt [die Bemühungen der EG zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur] und unterstützt den Vorschlag der EG-Kommission. Er sieht darin einen wesentlichen Schritt zur Schaffung einer europäischen Umweltgemeinschaft. Von den Arbeitsergebnissen der Umweltagentur können Impulse zur Verbesserung der

Ausgeliefert am 12. SEP. 1989 ...

Lage der Umwelt in Europa ausgehen; dies insbesondere vor dem Hintergrund einer dadurch allmählich wachsenden Transparenz beim nationalen Vollzug des gemeinschaftlichen Umweltrechts. Unabhängig vom rechtlichen Status, den die Agentur letztlich erhält, ist deshalb ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

EG
U

2. Die Europäische Umweltagentur muß vor allem ein Instrument zur Unterstützung der EG-Kommission bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsetzung und sonstiger Maßnahmen werden. Darüber hinaus sollte die Agentur bei der Integration von Belangen des Umweltschutzes in andere Politikbereiche der Gemeinschaft mitwirken.

EG
U

3. Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit einer Beteiligung von Staaten außerhalb der EG an der Agentur und dem Meßnetz ("System"). Er erwartet, daß insbesondere die Länder Osteuropas und der EFTA von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so daß es zum ersten Mal gelingen kann, gemeinschaftsübergreifende Umweltdaten zu erhalten, die Grundlage einer gemeinsamen europäischen Umweltpolitik sein können. Bei Wahrung des Hauptziels des Systems, die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Verbesserung und des Schutzes der Umwelt zu unterstützen, sollte den Nicht-Gemeinschaftsstaaten von Anfang an eine aktive Mitwirkung im Umweltüberwachungs- und Informationsnetz eröffnet werden.

EG
U

4. Hinsichtlich der im Verordnungsentwurf genannten Haupttätigkeitsgebiete ist der Bundesrat der Auffassung, daß auch die Erfassung und Untersuchung der für die Umwelt-

...

verschmutzung bedeutsamen Belastungsquellen zum Aufgaben-
gebiet der Europäischen Umweltagentur gehören müssen.
Unter die vorrangigen Tätigkeitsgebiete des Artikel 3
Abs. 2 des Verordnungsentwurfs sollten ausdrücklich
aufgenommen werden:

- Umweltchemikalien,
- Abfall, Altlasten,
- flächenbezogene Daten zu Fauna, Flora und Biotopen,
- Erfassung der Umwelttechnologien auf den Gebieten Luft-
reinhaltung, Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung,
-vermeidung und -wiederverwertung und Sanierung
kontaminierter Böden,
- Umweltradioaktivität,
- Umwelt und Gesundheit,
- Lärmschutz.

Es wird bei dieser Aufzählung davon ausgegangen, daß die
Meere bei den "Gewässern" in der Verordnung erfaßt sind.

EG
U

5. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Europäische Umwelt-
agentur keine Kontrollbefugnisse gegenüber den Mitglied-
staaten und den Vollzugsbehörden haben wird. Gleichwohl
sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, Berichte über
die Umweltsituation in der Gemeinschaft, den Mitglied-
staaten und den beteiligten Drittstaaten auf der Grund-
lage der von ihr gesammelten und ausgewerteten Daten zu
veröffentlichen.

EG
U

6. Die Schaffung des Europäischen Umweltüberwachungs- und
Informationsnetzes sollte zu einer Aufgabe der Agentur
erklärt werden. Die im Entwurf vorgesehene formale
Aufteilung bei der Errichtung erscheint nicht zweckmäßig.

...

EG
U

7. Der Bundesrat erwartet, daß die Länder als Ausgleich für die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten im Gegenzug einen unkomplizierten, unmittelbaren Zugang zu den Daten des Europäischen Systems erhalten. Es müssen die notwendigen Modalitäten für den Datentransfer geschaffen werden.

EG
K
U

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für einen Standort der Europäischen Umweltagentur in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

EG
U

9. Aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeiten erwartet der Bundesrat, daß das Mitglied der Bundesrepublik Deutschland im Verwaltungsrat vom Bundesrat benannt und von der Bundesregierung bestellt wird.

B

10. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.